

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Umwelt und Technik</b>		Drucksachen-Nr. <b>366/2005</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
<b>Rat</b>	<b>05.07.2005</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach - Baumschutzsatzung -**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Rat beschließt die der Vorlage beigelegte Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach (Baumschutzsatzung).

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

In seiner Sitzung am 09.06.2005 hat der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr dem Rat empfohlen, die o.g. Satzung ersatzlos aufzuheben. Die Aufhebung muss in Satzungsform erfolgen. Nach entsprechendem Aufhebungsbeschluss tritt die Aufhebungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bis dahin bleibt die Baumschutzsatzung wirksam.

Übergangsregelungen sind nicht erforderlich:

- Laufende Verfahren zu Ausnahmen und Befreiungen, die bis zur Aufhebung der Satzung noch nicht bestandskräftig entschieden sind, wird die Verwaltung bis zur Wirksamkeit der Aufhebung ruhen lassen (sofern kein Eilbedarf vorliegt). Sie werden dann gegenstandslos; die Antragsteller werden entsprechend informiert.
- Bescheide, die zum Zeitpunkt der Satzungsaufhebung bestandskräftig sind, bleiben wirksam, weil die Aufhebung keine Rückwirkung hat.
- Für Verfahren nach Ordnungswidrigkeitengesetz (Verwarnungen/Bußgelder wg. z. B. Fällung ohne Genehmigung) ist allein der Tatzeitpunkt entscheidend: Liegt er vor Aufhebung der Satzung, wird die Verwaltung schon aus Gründen der Gleichbehandlung die Verfahren aufnehmen und wie üblich bearbeiten. Liegt er danach, liegt keine Ordnungswidrigkeit vor.
- Die vom Rat beschlossenen Richtlinien zur Verwendung der Gelder aus Ausgleichszahlungen nach der Baumschutzsatzung können erst dann aufgehoben werden, wenn alle diesbezüglich zweckgebundenen Gelder (derzeit rund 110.000 €) für die in den Richtlinien angegebenen Zwecke verausgabt worden sind. Insofern wirkt die Satzung nach der Aufhebung fort. Für den Haushalt 2005 ist ein Ausgabeansatz von rund 25.000 € vorgesehen, wovon rund 15.000 € für eine allgemeine Pflanzaktion (Vorlage erfolgt in der nächsten Sitzung des AUIV) vorgesehen sind.

**Satzung**  
**über die Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestands innerhalb der im Zusammen-**  
**hang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der**  
**Stadt Bergisch Gladbach**  
**– Baumschutzsatzung –**

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), und 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568/SGV NRW 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 522), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 05. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung zum Schutze des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach – Baumschutzsatzung – wird hiermit aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den .....

.....  
Klaus Orth  
Bürgermeister